

44. Wird für den Thatbestand der Beleidigung im Sinne des §. 186 St.G.B.'s das Bewußtsein des Thäters vorausgesetzt, daß die beleidigenden Thatfachen nicht erweislich seien?

St.G.B. §. 190.

Vgl. Bd. 8 Nr. 49.

II. Straffenat. Ur. v. 28. September 1883 g. H. Rep. 1814/83.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten rügen die Verletzung der §§. 185, 186, 59 St.G.B.'s, weil die Kenntnis der Angeklagten von der Unwahrheit bezw. Unerweislichkeit der von ihnen behaupteten Thatfachen nicht festgestellt sei. Diese Beschwerde ist nicht begründet.

Da nicht der §. 187 St.G.B.'s, sondern nur der §. 186 a. a. D. wider die Angeklagten zur Anwendung gebracht ist, so bedurfte es der von den Angeklagten vermißten Feststellung, daß sie die Unwahrheit der von ihnen behaupteten Thatfachen gekannt hätten, nicht. Ebenso wenig bedurfte es einer Feststellung dahin, daß die Angeklagten Kenntnis

von der Nichtbeweisbarkeit der behaupteten Thatfachen gehabt hätten. Abgesehen davon, daß das Gesetz selbst eine derartige Feststellung nicht erfordert und der Richter daher jedenfalls nur dann Veranlassung gehabt hätte, auf eine Erörterung dieser Frage in den Urteilsgründen einzugehen, wenn die Angeklagten, was nicht geschehen ist, einen dahin zielenden Einwand in der Hauptverhandlung erhoben hätten, so kann auch nicht zugegeben werden, daß der gute Glaube an die Beweisbarkeit der behaupteten Thatfachen die Angeklagten von der Strafe aus §. 186 a. a. O. geschützt haben würde. Denn die Worte: „wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist“, enthalten kein Thatbestandsmerkmal, bezüglich dessen die Grundsätze des §. 59 St.G.B.'s Anwendung finden könnten, sondern einen Strafausschließungsgrund in weiterem Sinne, der nur dann, aber auch immer dann wirksam ist, wenn der Beweis der Wahrheit im Strafverfahren erbracht ist, einerlei ob der Angeklagte an die Beweisbarkeit geglaubt hat oder nicht. Es ergibt sich dies schon aus der Fassung des §. 186 St.G.B.'s. In demselben werden im Vorderfaze die Thatbestandsmerkmale des hier behandelten Vergehens vorangestellt. In dem Nachfaze, welcher die Strafandrohung enthält, findet sich alsdann der Satz: „wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist“ eingeschoben. Schon diese Stellung, nicht minder aber auch das Wort „erweislich“ und das gebrauchte Präsenz „ist“ zeigen klar, daß die hier statuierte Ausnahme von der Strafbarkeit einzig und allein abhängig gemacht werden sollte von dem im Strafverfahren zu erbringenden Beweise einer Thatfache, welche weder die im Vorderfaze bezeichnete Handlung, noch den dabei unterstellten Dolus des Thäters — das Bewußtsein, daß die in Beziehung auf einen anderen behauptete Thatfache geeignet sei, denselben verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen — berührt.

Daß dies auch der Wille des Gesetzgebers gewesen ist und weder der gute Glaube an die Beweisbarkeit der behaupteten Thatfache, noch auch umgekehrt die irrige Meinung von der Nichtbeweisbarkeit derselben für die Strafbarkeit dieses Vergehens von Einfluß sein sollte, erhellt nicht nur, worauf bereits im Urteile des Reichsgerichtes vom 30. Oktober 1882 (Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 171) hingewiesen ist, aus den Motiven, sondern auch aus dem §. 190 St.G.B.'s. Wenn dort für den Fall, daß die behauptete oder verbreitete Thatfache eine strafbare Handlung ist, bestimmt wird, daß der Beweis der Wahrheit ausge-

geschlossen sei, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen ist, so ist damit jedenfalls für diesen Fall die Frage, ob die negative Bedingung für die Strafbarkeit der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist“ ein Thatbestandsmerkmal oder ein Strafausschließungsgrund sei, und damit zugleich die Frage, ob der gute Glaube an die Beweisbarkeit der behaupteten Thatsache den Thäter straffrei mache, gänzlich ausgeschlossen. Da nun der gute Glaube an die Beweisbarkeit der behaupteten Thatsache mit der Thatsache der Freisprechung, zumal wenn der Thäter von letzterer keine Kenntnis erhalten hatte, sehr wohl vereinbar ist, so würde es unkonsequent und ungerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber in diesem Falle den Beweis des guten Glaubens ausgeschlossen, in den übrigen Fällen aber zugelassen hätte.